gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808 10 1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 1 von 7

# Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SERION ELISA control

Artikelnummer: BCxxxxx

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: In-Vitro-Diagnostikum bzw. Bestandteil eines In-Vitro-

Diagnostikums

Verwendungen von denen abgeraten wird: Keine weiteren relevanten Daten verfügbar.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Institut Virion\Serion GmbH

Friedrich-Bergius-Ring 19

97076 Würzburg

Deutschland

Tel. 0049 (0) 931 - 30 45 0

Fax 0049 (0) 931 - 30 45 100

E-Mail info@virion-serion.de

#### 1.4 Notrufnummer

Hersteller: 0049 (0) 931 – 30 45 0 (Montag bis Freitag, 8:30 bis 16:00 Uhr)

# Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

# 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält chemisch und/oder physikalisch inaktivierte biologische Agenzien und sollte als potentiell infektiös betrachtet werden. Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.1 Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2 Gemisch

**NATRIUMAZID** 

EG-Nr: ; 247-852-1; EINECS: 011-004-00-7; CAS-Nr. 26628-22-8

Anteil: <0,1 % w/w

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acite Tox. 2; H300 - Aquatic Acute 1; H400 - Aquatic Chronic 1; H410

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808 10 1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 2 von 7

# Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluft. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort

entfernen. Betroffenen Stellen mit Hautdesinfektionsmittel behandeln.

Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt: Augen mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und

unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Unwohlsein

Arzt hinzuziehen.

## 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmitteleinschränkungen.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

# Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1 Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

#### 6.1.2 Hinweis für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufnehmen und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Nachreinigen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808 10 1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 3 von 7

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Exposition vermeiden. Hinweise auf dem Etikett beachten.

#### 7.1.2 Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände waschen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

# Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

## 8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

#### 8.2.2.2 Hautschutz

#### Handschutz

Handschuhmaterial, z.B. Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

#### Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung

#### 8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine speziellen Maßnahmen nötig.

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808\_10\_1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 4 von 7

# Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Form: flüssig Farbe: blau

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Information verfügbar.

pH-Wert nicht anwendbar

Schmelzpunkt Keine Information verfügbar. Siedepunkt Keine Information verfügbar.

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Information verfügbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze nicht anwendbar

Dampfdruck Keine Information verfügbar. Relative Dampfdichte Keine Information verfügbar.

Relative Dichte 1,0 g/cm³ bei 20 °C. Wasserlöslichkeit bei 20 °C nicht anwendbar

Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur Keine Information verfügbar. Viskosität, dynamisch Keine Information verfügbar. Explosive Eigenschaften Nicht als explosiv eingestuft.

Oxidierende Eigenschaften keine

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den angegebenen Lagerbedingungen chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit Säuren setzt giftige Gase frei.

Es kann entstehen:

Nitrose Gase

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Schwermetalle

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nitrose Gase siehe Abschnitt 10.3

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808\_10\_1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 5 von 7

# Abschnitt 11:Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gemisch

#### Akute orale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

## Akute inhalative Toxizität

Keine Informationen verfügbar

#### Akute dermale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

## Hautreizung

Keine Informationen verfügbar.

## **Augenreizung**

Keine Informationen verfügbar.

#### Sensibilisierung

Keine Informationen verfügbar.

## Keimzell-Mutagenität

Keine Informationen verfügbar.

#### Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar.

#### Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

## Teratogenität

Keine Informationen verfügbar.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Keine Informationen verfügbar.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Informationen verfügbar.

# **Aspirationsgefahr**

Keine Informationen verfügbar.

#### 11.2 Weitere Information

Quantitative Daten zur Toxizität dieses Produkts liegen uns nicht vor.

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808 10 1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 6 von 7

# Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Gemisch

#### 12.1 Toxizität

Keine Information verfügbar.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

# Weitere Angaben zur Ökologie

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

#### Inhaltsstoffe

Natriumazid (Feststoff)

#### Toxizität gegenüber Fischen

Lepomis macrochirius: 0,7mg/l; 96 h

## Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 Daphnia pulex; 4,2 mg/L; 48 h

# Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

#### Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln

# Abschnitt 14: Angaben zum Transport

- **14.1 UN-Nummer** nicht klassifiziert als Gefahrgut nach ADR/RID (Landtransport), IATA (Lufttransport) und IMDG (Seeschiffstransport).
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht anwendbar
- **14.3** Transportgefahrenklasse nicht anwendbar
- **14.4 Verpackungsgruppe** nicht anwendbar
- 14.5 Umweltgefahren nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nein
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

gemäß Artikel 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830

Gültig ab: 20180801

Version: 201808\_10\_1 ersetzt Version vom: 01.12.2012

Seite 7 von 7

# Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Störfallverordnung 96/82/EC: Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

nicht wassergefährdend gemäss VwVwS

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.